

# Deutsche Streckensicherung e.V.

## Satzung des Vereins „Deutsche Streckensicherung e.V.“

### § 1 - Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Deutsche Streckensicherung e.V." Er hat seinen Sitz in 53721 Siegburg und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Logo des Vereins (siehe oben) ist in dieser Form fester Bestandteil des Vereins
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 - Zwecke und Ziele

- (1) die Förderung der Sicherheit an Rennstrecken durch ehrenamtlichen Einsatz von ausgebildeten Sportarten der Streckensicherung wie z.B.: Rettung aus Lebensgefahr und die Unfallverhütung. (Der Sportwart ist, nach dem Int. Sportgesetz der FIA, Kap X, Absatz 139, ehrenamtlich tätig und erhält für die ihm entstandenen Kosten, eine vom Veranstalter festgelegte Aufwandsentschädigung.)
- (2) die Förderung des Verständnisses zwischen Motorsportfans und Motorsportgegnern
- (3) sowie die Förderung des Motorsports im allgemeinen

### § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des §55 AO 1977. Er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke, gilt somit als Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 - Mitgliedschaft

#### § 4.1 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jede natürliche Person beantragen, die sich den Zwecken und Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung sowie die Beitragssatzung als verbindlich an.
- (3) Vom Beitritt sind Personen ausgeschlossen, deren Bestrebung oder Betätigung im Widerspruch zu den in §2 genannten Zielen steht oder durch deren Beitritt das Ansehen des Vereins geschädigt würde.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss über das Aufnahmeformular gestellt werden, bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es zusätzlich der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand oder dem Mitgliedertreffen abgelehnt werden. Stimmen bei Mitgliedertreffen drei oder mehr Mitglieder gegen die Aufnahme gilt diese als abgelehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der nachgewiesenen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Die jeweilige Beitragshöhe ergibt sich aus den Maßgaben der Beitragssatzung.
- (7) Zum Nachweis seiner Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine Vereins-Kappe mit Namen und zwei Aufkleber.
- (8) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand schriftlich Anträge über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Ebenfalls kann der Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenmitgliedsstatus entscheidet der Vorstand einstimmig. Wird einem Antrag zugestimmt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Ernennung zum Ehrenmitglied mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4.2 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Frist für die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum 30 Juni oder 31 Dezember des Kalenderjahres.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- (4) Beendet ein Mitglied seine Beitragszahlung, so kommt diese Maßnahme einer Austrittserklärung gleich. Von der Zahlung des Beitrages wird das Mitglied dadurch nicht entbunden. Als letzter Zahlungstermin wird eine Frist von 6 Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung festgesetzt. Das in Verzug befindliche Mitglied ist vor dem Einleiten der Beendigung der Mitgliedschaft darüber schriftlich zu informieren.
- (5) Das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied ist einzuleiten, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands nach §26 BGB dies verlangt. Es ist anzuwenden, wenn ein Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Vereinsfrieden erheblich beeinträchtigt hat. Dem Mitglied kann vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies kann in einem persönlichen Gespräch oder in schriftlicher Form geschehen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, das Mitglied nach der Stellungnahme lediglich abzumahnern und das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Bis zur Entscheidung kann das Mitglied von der Mitgliedschaft suspendiert werden, die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt. Ein Widerspruch gegen einen Ausschluss ist nicht möglich.

## **§ 5 - Beiträge und Mitgliederpflichten**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Einzelheiten der Beitragsbemessung sind der Beitragssatzung zu entnehmen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich stets so zu verhalten, dass dem Verein im Außenverhältnis kein Nachteil entsteht oder er im Ansehen geschädigt wird.
- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich, unaufgefordert, Änderungen ihrer postalischen oder elektronischen Adresse und, wenn sie im Lastschriftverfahren teilnehmen, die Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ferner muss das Mitglied unverzüglich mitteilen, wenn sich das Arbeitsverhältnis ändert, und die Beitragshöhe damit beeinflusst. (z.B. Arbeitsaufnahme, Rentenbeginn, Arbeitslosigkeit)
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich das Vereinslogo und den Namen des Vereins nur in Absprache mit dem Vorstand zu vervielfältigen. Dabei darf das Logo nur zum eigenen Zweck, und nicht für wirtschaftliche Interessen verwendet werden.

## **§ 6 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Mitgliedertreffen

## **§ 7 - Der Vorstand**

### **§ 7.1 - Bildung und Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er wird geheim gewählt
- (2) Die Mitgliederversammlung, das Mitgliedertreffen, sowie die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom Geschäftsführer/in, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Kassierer/in. Ist keiner der vorher genannten zugegen, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(3) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Im einzelnen sind dies folgende Positionen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer(-in)
- 2. Geschäftsführer(-in)
- Kassierer(-in)

Der Vorstand nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer(-in) sowie der Kassierer(-in). Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Bei längerer Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder nach §26 BGB, wird dem erweiterten Vorstand eine schriftliche Vollmacht erteilt.

- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Außenverhältnis solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands müssen im Sinne des §26 BGB das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Vorstand gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach § 7.1 Abs. 3 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.  
Scheidet ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.

## **§ 7.2 – Beschlussfassung**

- (1) Eine Vorstandssitzung kann von den ersten beiden Vorsitzenden gleichberechtigt einberufen werden. Sie muss jedoch einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies wünschen und allen anderen Vorstandsmitgliedern satzungsgemäß mitteilen. Sie muss mindestens viermal im Jahr erfolgen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Kommt keine einfache Mehrheit zu Stande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse müssen dem Restvorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Vereinsmitglied ein Einsichtsrecht hat.
- (6) Für die Vorstandssitzung und die Beschlussfassung findet § 12, Abs. 3 und 5 Anwendung.

## **§ 7.3 - Rechte und Pflichten**

- (1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Mitgliedertreffen gebunden, und er sorgt für deren Ausführung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
- (3) Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (4) Der Vorstand hat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (5) Der Vorstand entscheidet im Besonderen über folgende Aufgaben:
  - Grundsatzfragen der Vereinspolitik,
  - Art und Umfang der Maßnahmen gemäß §2,
  - Festsetzung der Beitragsanteile für Reisen und Veranstaltungen,
  - Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben der Vereinskasse,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.

## **§ 8 –Versammlungen**

## **§ 8.1 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Schriftform unterschrieben, in verschlossenem Umschlag, ist zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe eines Grundes, verlangen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder elektronisch an alle stimmberechtigten Mitglieder, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
- (6) Anträge zur Tagesordnung und/oder Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung mit einer kurzen schriftlichen Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde, und wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstands.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der satzungsgemäß geladen werden muss. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung, als oberstes Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Besonderen über:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d. Beschluss der Beitragssatzung und Festlegung der Beitragshöhe
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - f. Änderung des Logos bzw. Namens
  - g. Änderung der Zwecke und Ziele
- (11)
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Ausnahmen bilden die Änderung der Satzung, der Zwecke und Ziele und wenn über die Abwahl des Vorstands entschieden wird. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (13) Bei Abstimmungen zählen nur gültige Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§8.2 Mitgliedertreffen**

- (1) Mitgliedertreffen sollten regelmäßig, möglichst einmal pro Quartal abgehalten werden.
- (2) Stimmberechtigt bei Mitgliedertreffen sind alle anwesenden Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Schriftform unterschrieben, in verschlossenem Umschlag, ist zulässig.
- (3) Für die Mitgliedertreffen bedarf es keiner besonderen Einladung; Termin und Ort werden jedem Mitglied durch Terminlisten regelmäßig schriftlich mitgeteilt und auf der Homepage veröffentlicht.
- (4) Die Mitgliedertreffen beschließen Aktivitäten und Einsätze die dem Zwecke und den Zielen des Vereins dienen.
- (5) Auf Mitgliedertreffen werden die Mitglieder über aktuelle Ereignisse innerhalb des Vereinslebens informiert.
- (6) Das Mitgliedertreffen fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§8.3 Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (!) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach §8.1 Abs.3 und Abs.4 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (2) Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach §8.1 Abs.3 und Abs.4 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (3) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort.
- (4) Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## **§ 9 - Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen, in Mitgliederversammlungen und Mitgliedertreffen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen. Die übrigen Bestimmungen von § 12 finden in jedem Fall Anwendung.

## **§ 10 – Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in Intervallen für zwei Jahre gewählt, wobei jeweils einer im ungeraden und einer im geraden Jahr gewählt wird. Sie überprüfen die Buchführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (2) Ihnen steht das Recht zu, jederzeit Einblick in alle Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, müssen jedoch Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zweimal in Folge möglich.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Ankündigung dieser Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Sportfahrer Kreis e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des § 55 der Abgabenordnung 1977 zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

## **§ 12 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Schriftform, schriftlich:  
Als Schriftform gelten folgende Dokumente: handschriftliche und elektronisch erzeugte Schrift- oder Druckstücke in Papierform.
- (2) elektronische Datenübermittlung:  
Zulässige Form ist: E-Mail. Von den übermittelten Daten ist ein Ausdruck als Beleg aufzubewahren.
- (3) Satzungsgemäße Einladung / Einberufung einer Vorstandssitzung.  
Eine Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche im Voraus einberufen werden. Eine kürzere Einladungsfrist ist nur dann möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist schriftlich zu protokollieren. Eine derartige Einverständniserklärung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist nicht allgemeingültig. Die Einladung kann grundsätzlich formlos erfolgen. Zulässige Einladungsmethoden sind: Brief, E-Mail, Fax
- (4) Satzungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung:  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zunächst gemäß § 8.1, Abs. 5. erfolgen. Zulässige Einladungsmethoden sind: Brief, E-Mail, Fax. Die Einladung per E-Mail ist nur gültig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher schriftlich zustimmt. Weiterhin ist eine Kopie der E-Mail Einladung in Schriftform aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie pro Mail als Beleg ausreichend.

- (5) Abhalten von Vorstandssitzungen sowie der Beschlussfassung: Zulässige Formen der Vorstandssitzung sowie der Beschlussfassung sind: Persönlich oder Telefonkonferenz. Die Vorschriften gemäß § 7 und § 9 müssen in jedem Falle gewahrt bleiben.
- (6) Des Weiteren können interne Themen auch im nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt werden.  
([www.deutsche-streckensicherung.de](http://www.deutsche-streckensicherung.de) oder [www.streckensicherung-ev.de](http://www.streckensicherung-ev.de))

Die vorstehende Satzung wurde am 09.01.2005 errichtet.  
Die vorstehende Satzung enthält Änderungen **vom 16.03.2025 § 7.1 (3)**

)